

*Allgemeine Charakterisierung des Art. 33 Abs. 1 LV*

*B. Verfassungsmässiges Grundrecht*

Das Recht auf einen ordentlichen Richter ist als Ausdruck einer der elementarsten Überzeugungen unserer Rechtsgemeinschaft in der Verfassung verankert.<sup>13</sup> Es ist insofern ein verfassungsmässig gewährleistetetes Recht. Dass es sich hierbei um ein verfassungsmässig gewährleistetetes Fundamentalrecht handelt,<sup>14</sup> erhellt nicht zuletzt aus Sinn und Zweck der Norm.<sup>15</sup> Aus der Qualifizierung als verfassungsmässiges Grundrecht ergeben sich nachstehende Folgerungen:

- Art. 33 Abs. 1 LV beinhaltet zwar einen Regelungsauftrag,<sup>16</sup> ist aber dessen ungeachtet unmittelbar anwendbares Recht. Ohne dass es einer Ausführungsgesetzgebung bedürfte, kann sich einerseits jeder Anspruchsberechtigte direkt auf dieses Grundrecht berufen, haben andererseits Gerichte und Verwaltungsbehörden die Norm direkt anzuwenden beziehungsweise umzusetzen.<sup>17</sup>
- Das Recht auf einen ordentlichen Richter ist ein verfassungsmässiges Individualrecht. Indem dem Einzelnen ein Anspruch gegenüber dem Staat gewährt wird, den jener mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof<sup>18</sup> durchsetzen kann, geniesst er gleichzeitig, dank der individual-rechtlichen Ausgestaltung, einen qualifizierten Rechtsschutz.<sup>19</sup>

Vgl. *Hangartner*, Grundrechte 129.

Vgl. *Digel/Kwiatkowski* 473 unter dem Stichwort <Grundrechte>. In Deutschland ist umstritten, ob das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters Grundrechtscharakter habe oder nicht. Zum Teil wird es nur, aber immerhin, als grundrechtsähnlich betrachtet, so dass eine Verfassungsbeschwerde so oder so eröffnet ist; s. namentlich *Wassermann*, Kommentar 1177.

Dazu § 6 Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen.

Dazu ebenfalls § 6 Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen.

Vgl. mit Bezug auf Freiheitsrechte *Häfelin/Haller* 330.

In der Schweiz ist vglw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Eine Besonderheit gilt hier mit Bezug auf das Erfordernis der Letztinstanzlichkeit: Eine Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist mit Bezug auf eine Verletzung des Art. 58 Abs. 1 BV wohl möglich, nicht jedoch erforderlich. S. hierzu z.B. BGE 91 I 400 (<Guh>); BGE 112 Ia 86; BGE 113 Ia 408; *Kälin* 278. Ausführlich zur staatsrechtlichen Beschwerde: *Kälin* 27 ff.

Sinngemäss nach *Häfelin/Haller* 330.